

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen, Hartmut Moorkamp und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe durch Veterinärämter

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen, Hartmut Moorkamp und Dr. Marco Mohrmann (CDU),
eingegangen am 12.05.2025 - Drs. 19/7226,
an die Staatskanzlei übersandt am 15.05.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 19.06.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Kontrollen durch das jeweils zuständige Veterinäramt bereiten nach Aussage des Online-Fachjournals *agrarheute.com* betroffenen Landwirtinnen und Landwirten vielfach ein mulmiges Gefühl. Zur Vorbereitung auf entsprechende Kontrollen werden daher die Aufstellung und die Abarbeitung von Checklisten empfohlen.¹ Auch Ratgeber zum richtigen Verhalten bei Kontrollen durch die Veterinärämter finden sich in der Fachpresse.² Landwirtinnen und Landwirte berichten nach erfolgten Kontrollen im Rahmen der Konditionalität über hohe Sanktionen der Direktzahlungen, die von vielen Betroffenen subjektiv als „zu hoch“ empfunden werden.

1. In welcher Form und auf welcher Rechtsgrundlage kontrollieren in Niedersachsen Veterinärämter landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung?

Die landwirtschaftliche Nutztierhaltung wird im Bereich der Erzeugung tierischer Lebensmittel risikobasiert oder anlassbezogen kontrolliert. Grundlage für die Kontrolle landwirtschaftlicher Betriebe mit Nutztierhaltung durch die kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden in Niedersachsen ist die Verordnung (EU) 2017/625. Nach Artikel 9 Abs. 1 dieser Verordnung werden Kontrollen risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Dabei werden die festgestellten Risiken gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2017/626 in Verbindung mit Tieren und Waren, den Tätigkeiten unter der Kontrolle der Unternehmer, dem Ort, an dem die von den Unternehmern zu verantwortenden Tätigkeiten oder Vorgänge stattfinden und der Verwendung von Produkten, Prozessen, Materialien oder Stoffen, die Auswirkungen auf die Sicherheit, Lauterkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln oder die Futtermittelsicherheit, die Tiergesundheit oder den Tierschutz haben, berücksichtigt.

Neben den lebensmittelrechtlichen Kontrollen der Primärerzeugung nach Risikogesichtspunkten benennt Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/627 ausdrücklich die Kontrollen zur Überprüfung der Hygienevorschriften für die Rohmilch- und Kolostrumerzeugung. Es sind der Gesundheitsstatus der Tiere, der Einsatz von Arzneimitteln und deren mögliche Rückstände zu prüfen. Anlasskontrollen können sich ergeben, wenn die Einhaltung der Gütemerkmale der Milch nach Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nachweislich nicht gegeben ist (sogenannte Notifizierung). Ebenso sind Anlasskontrollen nach positiven Nachweisen von Arzneimitteln bei Schlachtieren oder der Eierzeugung durchzuführen.

¹ Vgl.: <https://www.agrarheute.com/tier/checkliste-veterinaeramts-kontrolle-optimal-vorbereiten-587777>.

² Vgl.: <https://www.agrarheute.com/tier/veterinaeramt-kontrolliert-so-reagieren-richtig-562586>.

Der Nachweis von Arzneimitteln bei Schlachttieren kann z. B. im Rahmen von amtlichen Kontrollen zur Umsetzung des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) auf Basis der Verordnung (EU) 2017/625 erfolgen. Im Rahmen des NRKP werden Proben zur Untersuchung auf pharmakologisch wirksame Stoffe, die als Tierarzneimittel oder als Futtermittel zugelassen sind, sowie von verbotenen oder nicht zugelassenen pharmakologisch wirksamen Stoffen und Rückständen dieser Stoffe im Bereich der Primärproduktion genommen und untersucht.

Die Kontrollen der zuständigen Behörden für den Bereich Tiergesundheit erfolgen auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2022/671 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/625. Amtliche Tierärztinnen und -ärzte bzw. amtliche Angehörige der mit der Gesundheit von Wassertieren befassen Berufe führen amtliche Kontrollen gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/671 in den folgenden Arten von Betrieben durch, die von der zuständigen Behörde zugelassen wurden:

- Brütereien und Geflügelzuchtbetriebe,
- Betriebe, die Auftriebe von Huftieren und Geflügel durchführen,
- Sammelstellen für Hunde, Katzen und Frettchen,
- Tierheime für Hunde, Katzen und Frettchen,
- Kontrollstellen,
- von der Umwelt isolierte Zuchtbetriebe für Hummeln,
- zugelassene Quarantänebetriebe,
- geschlossene Betriebe und
- zugelassene Aquakulturbetriebe und zugelassene Gruppen von Aquakulturbetrieben.

Darüber hinaus werden amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Identifizierung und Registrierung von Rindern, Schafen oder Ziegen gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/671 mit einer festgelegten Mindesthäufigkeit durchgeführt, Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/160. In Niedersachsen werden diese risikobasierten Kontrollen durch die Landwirtschaftskammer durchgeführt, sie fallen seit 2023 nicht mehr in den Bereich der Konditionalität.

Zudem erfolgen amtliche Kontrollen in bestimmten Schweine haltenden Betrieben aufgrund des Runderlasses zur Durchführung der Schweinehaltungshygieneverordnung (RdErl. d. ML v. 09.11.2000 - 107-42122-11, Nds. MBl. 2001 S. 168). Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich nach der Betriebsform und -größe.

Ergebnisse früherer amtlicher Kontrollen sowie Ergebnisse von Eigenkontrollen haben zusätzlich Einfluss auf die Häufigkeit amtlicher Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe mit Nutztierhaltung. Konkretisierende Vorgaben und Hinweise sind in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Leitlinien und Erlassen beschrieben. Entsprechend stehen in Niedersachsen Handbücher zur Unterstützung der Durchführung der amtlichen Kontrollen als umfassende Handlungsanweisung zur Verfügung:

- Handbuch Tierschutzüberwachung, RdErl. d. ML vom 17.08.2006,
- Handbuch Tiertransporte, Erlass d. ML vom 10.01.2006,
- Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung, Erl. d. ML vom 24.06.2009.

Außerdem ist auch die Gewährung von EU-Agrarzahlungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 im Rahmen der Konditionalität an die Einhaltung von Tierschutzvorschriften gebunden. Werden entsprechende Fördergelder beantragt, resultieren daraus ebenfalls Kontrollen. Die in der Konditionalität zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebes zu erfüllen sind. Die konditionalitätsrelevanten Regelungen zum Tierschutz in der Tierhaltung werden in Deutschland durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung umgesetzt. Sie spiegeln sich in den bundesweit einheitlichen Kontrollunterlagen wider und betreffen beispielsweise die hinreichende Versorgung mit Futter und Wasser oder die Behandlung kranker Tiere. Ebenfalls betroffen sind alle Begünstigten von

EU-Agrarzahlungen, die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen. Für die Konditionalität sind vor allem das GAP-Konditionalitäten-Gesetz sowie die GAP-Konditionalitäten-Verordnung relevant. Die wichtigsten Durchführungsbestimmungen zu den Verpflichtungen der Konditionalität ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172.

Verstöße gegen die im Rahmen der Konditionalität zu beachtenden Verpflichtungen führen grundsätzlich zu einer prozentualen Kürzung der beantragten EU-Agrarzahlungen im selben Jahr des festgestellten Verstoßes. Sanktioniert werden die Direktzahlungen und die flächen- und tierbezogenen Zahlungen des ELER-Bereichs (z. B. in den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen). Davon ausgenommen sind seit vergangenem Jahr Betriebe mit bis zu 10 ha landwirtschaftlicher Fläche, die im Rahmen der Konditionalität nicht mehr sanktioniert werden (§ 21 [1] GAPKondG).

Neben den Kontrollen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2017/625 führen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 123 Abs. 1 Buchst. f) der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel u. a. Kontrollen bei Eigentümern und Haltern von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren durch. Die Kontrollen werden gemäß Absatz 2 regelmäßig auf Risikobasis durchgeführt, um zu überprüfen, ob die genannten Personen diese Verordnung einhalten. Auch die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes (§§ 57 und 58 Tierarzneimittelgesetz [TAMG]) liegt zum Teil in der Zuständigkeit der kommunalen Veterinärbehörden und ist mit risikobasierten Kontrollen vor Ort auch in Verbindung mit § 35 TAMG und nach § 72 Abs. 1 bis 5 TAMG verbunden.

2. Wie häufig werden landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung in Niedersachsen im Mittel durch das jeweils örtlich zuständige Veterinäramt kontrolliert? Wonach bestimmt sich die Kontrollhäufigkeit? Hat sich die Kontrollhäufigkeit in den vergangenen fünf Jahren verändert? Falls ja, in welcher Form?

Die Kontrollhäufigkeit ergibt sich aus der in Antwort 1 beschriebenen Risikobewertung und erfolgt in angemessenen zeitlichen Abständen, Artikel 100 Abs. 1 und Artikel 184 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429. Lediglich in Bezug auf die in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/671 genannten Betriebe ist die Mindesthäufigkeit in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/160 festgelegt und richtet sich nach der Art der Betriebe.

Weiterhin führt die zuständige Behörde gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/160 in jedem Kalenderjahr in mindestens 3 % der Betriebe amtliche Kontrollen, insbesondere Inspektionen, der Identifizierung und Registrierung von Rindern, Schafen und Ziegen durch. Die Auswahl der zu inspizierenden Betriebe erfolgt gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/671 nach einer Risikoanalyse.

Außerdem sind gemäß dem Runderlass des ML vom 09.11.2000 (Nds. MBI. 2001 S. 168) zur Durchführung der Schweinehaltungshygieneverordnung alle Freilandhaltungen von Schweinen und ab einer bestimmten Betriebsgröße mindestens 10 % der sonstigen vom Geltungsbereich der Schweinehaltungshygieneverordnung betroffenen Betriebe mindestens einmal jährlich amtlich zu kontrollieren.

Aufgrund von Umstellungen der Testanalytik bei der Untersuchung von Milch kam es zuletzt zu einer signifikanten Zunahme von positiven Hemmstoffbefunden. Zwar liegt die Verstoßquote in diesem Bereich weit unter 1 %, aber die sensitiven Analysemethoden führen zu zusätzlichen Betriebskontrollen zur Ursachenforschung. Notifizierungskontrollen aufgrund von wiederholten Keim- oder Zellzahlüberschreitungen definieren keinen klassischen Verstoß und werden damit nicht systematisch erfasst, da dem Milcherzeuger eine Besserungsfrist von drei Monaten eingeräumt wird. Trotzdem ergibt sich daraus der Anlass zu einer Kontrolle. Gleichzeitig sind Feststellungen im Rahmen des Notifizierungsverfahrens konditionalitätsrelevant und können dort zur Kürzung der Zahlung führen.

Hinzu kommen gegebenenfalls erforderliche anlassbezogene Kontrollen (z. B. wenn der Behörde ein Verdacht auf einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen zur Kenntnis gelangt).

Gemäß Artikel 113 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 sind Daten über durchgeführte Kontrollen von Nutztierhaltungen zu erfassen. Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wurden in Niedersachsen von insgesamt 47 929 Betrieben 5 263 Betriebe in 8 872 Kontrollen überprüft.

Im Bereich der Konditionalität lag die Kontrollquote bei 1 % aller Antragstellenden auf Gewährung von EU-Agrarzahlungen. Durch den Wegfall der Kontrollen für Begünstigte mit einer Betriebsgröße von bis zu 10 ha landwirtschaftlicher Betriebsfläche sinkt hier die Kontrollquote.

Außer dem Wegfall dieser Kontrollen liegen keine Anhaltspunkte vor, dass sich die Kontrollhäufigkeit verändert hat.

3. Hält das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) die Hinzuziehung einer dritten (Vertrauens-)Person zu Kontrollen durch den kontrollierten landwirtschaftlichen Betrieb für sinnvoll? Falls ja, warum? Falls nein, warum nicht?

Amtliche Kontrollen werden nach Möglichkeit so durchgeführt, dass der administrative Aufwand und die Beeinträchtigung der Betriebsabläufe für die Unternehmer auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Das Hinzuziehen einer dritten Person ist dafür nach hiesiger Einschätzung nicht erforderlich. Da die amtlichen Kontrollen in der Regel ohne Vorankündigung erfolgen, wäre dies auch nicht generell möglich, da der Kontrollzweck durch eine Zeitverzögerung bis zum Beginn der Kontrolle nicht behindert werden darf.

4. Falls der jeweilige Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin eine dritte Person hinzuziehen möchte: Ist das Veterinäramt verpflichtet, bis zum Eintreffen dieser Person mit dem Beginn der Kontrolle zu warten?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Ist es aus Sicht des ML möglich, bei einer Kontrolle unter Hinzuziehung einer dritten Person zunächst die Dokumentation zu überprüfen und erst nach Eintreffen der Person mit der Kontrolle der Tierhaltung in den Stallungen zu beginnen? Spricht aus Sicht des Ministeriums etwas dagegen, bei einer Kontrolle der Konditionalität die Reihenfolge in der Überprüfung dahin gehend anzupassen?

In der Praxis ist es üblich, zunächst die Tierhaltung oder Milchgewinnung inklusive der Arzneimittel-lagerung zu kontrollieren, um dann gezielt bei der Dokumentenkontrolle offene Fragen zu klären. Dies führt zu einer zielgerichteten Kontrolle und zu Zeitersparnis, da die Dokumente dann nur stichprobenweise kontrolliert werden müssen.

Sofern der Kontrollzweck nicht behindert wird, kann in Einzelfällen auch hier eine Verständigung zwischen Betriebsinhaber und Kontrolleur erfolgen.

6. Legen die Landkreise die Schwerpunkte und die Häufigkeit der Kontrollen selbst fest oder gibt es insoweit rechtliche Vorgaben oder Vorgaben seitens des ML?

Die Kontrollfrequenz der Plankontrollen bei Primärerzeugern legen die Veterinärämter auf der Basis des § 6 Abs. 4 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rüb)“ nach Risikogesichtspunkten selber fest. Anlassbezogen können von der Fachaufsichtsbehörde Schwerpunktkontrollen angeordnet werden.

Zusätzlich wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. Wie viele Verstöße wurden in den vergangenen fünf Jahren bei Kontrollen nutztierhaltender Betriebe in Niedersachsen festgestellt? Um welche Verstößkategorien im Sinne der Anhänge II und III der Entscheidung 2006/778/EG handelte es sich dabei?

Die Entscheidung 2006/778/EG ist aufgehoben. Insofern ist eine entsprechende Zuordnung der Verstößkategorien nicht möglich.

Die Entwicklung der Verstöße stellt sich in den letzten fünf Jahren folgendermaßen dar:

Tierkategorie	Anteil kontrollierter Betriebe mit Verstößen 2020 (in %)	Anteil kontrollierter Betriebe mit Verstößen 2021 (in %)	Anteil kontrollierter Betriebe mit Verstößen 2022 (in %)	Anteil kontrollierter Betriebe mit Verstößen 2023 (in %)	Anteil kontrollierter Betriebe mit Verstößen 2024 (in %)
Schweine	51	67	48	50	48
Legehennen	24	23	34	26	22
Hühner	29	27	19	22	22
Kälber	51	65	58	56	49
Rinder	51	60	61	56	51
Schafe	44	63	60	57	42
Ziegen	56	51	48	50	46
Hausgeflügel	Keine Angabe möglich	33	44	38	41
Enten	27	31	49	40	39
Gänse	43	38	45	36	44
Truthühner	Keine Angabe möglich	13	13	10	17
Laufvögel	25	50	Keine Angabe möglich	29	0

In der Nutztierhaltung wird die unzureichende Versorgung kranker oder verletzter Tiere am häufigsten beanstandet. Des Weiteren werden Mängel bei der Unterbringung der Tiere (Haltungseinrichtungen, Bausubstanz, Ausstattung, Lichtverhältnisse, mangelnde Hygiene) sowie eine unzureichende Futter- und/oder Wasserversorgung regelmäßig festgestellt. Einzelne kommunale Veterinärbehörden stellen fest, dass insbesondere die schwerwiegendsten Verstöße (Verstöße, welche ein Ordnungswidrigkeiten- und/oder Strafverfahren nach sich ziehen) zunehmen. Die Mehrheit der kommunalen Behörden stellt jedoch keinen Trend hinsichtlich der Qualität und der Quantität der Verstöße fest.

Für den Bereich Tiergesundheit wurden seit dem Berichtsjahr 2020 in 136 der insgesamt 1 597 amtlich kontrollierten Betriebe (Betriebe nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung [EU] 2022/671) Verstöße festgestellt. Es gab insgesamt 71 administrative Verstöße nach Teil II des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723.

8. Wie häufig wurden bei Verstößen der Kategorie C im Sinne des Anhangs III der Entscheidung 2006/778/EG in den vergangenen fünf Jahren gegebenenfalls Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren eingeleitet, und zu welchen Ergebnissen (Höhe der Ordnungswidrigkeiten bzw. Strafen) führten diese etwaigen Verfahren?

Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Wonach bemisst sich die Höhe der Ordnungswidrigkeiten bzw. Strafen? Hat sich die Höhe der Ordnungswidrigkeiten bzw. Strafen im Zeitablauf verändert? Falls ja, in welcher Form?

Es existiert eine Vielzahl von Sanktionsmitteln bei festgestellten Verstößen. In der Regel wird ein Sanktionsrahmen im Recht vorgegeben. So sieht das Lebensmittel-Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) z. B. in § 58 eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Ordnungswidrigkeiten können nach § 60 Abs. 5 Nr. 1 des LFGB z. B. mit einer Geldbuße von bis zu 100 000 Euro geahndet werden. In der Regel liegen die Bußgelder aber deutlich darunter.

Gemäß § 89 Abs. 6 TAMG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden. Je nach Schwere einer Straftat ist gemäß § 88 TAMG eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe vorgesehen.

Die Höhe der Geldbuße bemisst sich im Bereich Tiergesundheit nach dem Gesetz zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union (TierGesBußG), sofern diese dem EU-Recht nicht entgegenstehen, nach dem Tiergesundheitsgesetz und der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen nationalen Verordnungen. Die maximale Höhe wurde mit Erlass des TierGesBußG vom 08.12.2024 auf 40 000 Euro angehoben.

Straf- und Bußgeldvorschriften sind auch in den §§ 17 und 18 Tierschutzgesetz aufgeführt. Der Strafrahmen in § 17 Tierschutzgesetz beträgt bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Gemäß § 18 Abs. 4 Tierschutzgesetz kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro bzw. bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Für Ordnungswidrigkeiten nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind in § 44 der Verordnung Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgeführt. Die Höhe der Buß- und Ordnungsgelder wird durch die zuständigen Behörden anhand der Schwere und dem Wiederholungsgrad des Verstoßes festgelegt. Eine Veränderung der Höhe im Zeitablauf ist nicht bekannt.

10. Hat die subjektive Beurteilung durch die Kontrolleuren und Kontrolleure Einfluss auf die Höhe der ausgesprochenen Sanktionen mit Blick auf die Kürzung der Betriebsprämie? Wenn ja, inwieweit? Ist die Höhe der Kürzungsbeträge in jedem Fall angemessen mit Blick auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit? Wie wird die Einhaltung des Gebots der Verhältnismäßigkeit gegebenenfalls sichergestellt?

Bei den Vor-Ort-Kontrollen zur Konditionalität stehen den Kontrollierenden Kontrollunterlagen zur Verfügung, die auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt worden sind. Sie umfassen zum einen den jeweiligen Kontrollbericht, dem u. a. zu entnehmen ist, was zu kontrollieren ist und der bei der Kontrolle auszufüllen ist. Die Prüfkriterien sind in Handbüchern beschrieben. Bei der Bewertung eines Verstoßes wird auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt. Hinzu kommt die Feststellung, ob die Verstöße vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden. Die Kontrollierenden erstellen bezogen auf die jeweiligen Prüfkriterien einen Bewertungsvorschlag auf Grundlage von vorgegebenen Regeleinstufungen. Grundsätzlich ist die Regeleinstufung anzuwenden. Auf diese Weise wird ein intendiertes Ermessen (einheitlich festgesetzte Verstoßhöhen) ausgeübt, das aber nicht pauschal das Ermessen der Kontrollierenden als solches ersetzt. Die Ermessensentscheidung der Kontrollierenden ist immer eine Einzelfallentscheidung, bei der vor allem auch die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt wird. Weichen die Kontrollierenden von den Regelverstoßhöhen ab, so ist dies zu begründen.

Der Konditionalität liegt eine komplexe Sanktionsarithmetik zugrunde. Das sind EU-seitig vorgegebene Regeln, die zum Tragen kommen, wenn mehrere Verstöße in einem Jahr oder auch in drei aufeinanderfolgenden Jahren auftreten. Das hat aber auch zur Folge, dass Kontrollierende zum Zeitpunkt ihrer Kontrolle nicht einschätzen können, welche monetären Auswirkungen die von ihnen festgestellten Verstöße und Sanktionssätze haben werden. Dazu bedarf es der Ermittlung des sogenannten Unternehmenssatzes. Der wird erst nach Abschluss aller Kontrollen (in allen Rechtsbereichen) durch die entsprechend programmierte HIT-Datenbank ermittelt und ausgewiesen. Auf dieser Grundlage erfolgt unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes und unter Ausübung von Ermessen die abschließende Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Kürzungen durch die Zahlstelle bzw. die

Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Jede Ermessensausübung bzw. Änderung des errechneten Unternehmenssatzes bedarf einer Begründung und ist zu dokumentieren.

11. Wann bzw. unter welchen Bedingungen sind durch Veterinärämter festgestellte Verstöße relevant für Zahlungen an die Betriebe im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)?

Es gibt ganz bestimmte Kontrollbereiche und Prüfkriterien, die über die Konditionalität eine Relevanz für die Gewährung der EU-Agrarförderung haben. Das ist klar und für Deutschland einheitlich geregelt und findet seinen Niederschlag in auf Bund-Länder-Ebene abgestimmten Kontrollunterlagen, die den Kontrolleuren zur Verfügung gestellt werden. In der Regel handelt es sich um Vorgaben aus dem jeweiligen EU-Fachrecht. Eine Relevanz im Rahmen der GAP haben Verstöße in diesen Bereichen immer dann, wenn der Betrieb in dem Jahr des Verstoßes EU-Agrarzahlungen erhalten hat. Sanktioniert werden die Direktzahlungen und die flächen- und tierbezogenen Zahlungen des ELER-Bereichs (z. B. in den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen).

12. Sofern festgestellte Verstöße auch förderrechtlich relevant sind: Wie hoch waren in den vergangenen fünf Jahren die Sanktionen? Wonach bestimmt sich die Höhe der Sanktionen? Gibt es insoweit rechtliche Vorgaben oder Vorgaben seitens des ML? Haben sich diese Vorgaben sowie die Sanktionshöhen in den vergangenen fünf Jahren verändert?

Die Höhe der Sanktion ergibt sich aus Dauer, Ausmaß und Schwere des Verstoßes. Die Sanktionierung der relevanten EU-Agrarzahlungen erfolgt prozentual. Bei der Höhe der Sanktionen unterscheidet man zwischen fahrlässigen Erstverstößen, schwerwiegenden fahrlässigen Erstverstößen und vorsätzlichen Verstößen sowie Wiederholungsverstößen. Für diese Kategorien werden einerseits EU-seitig die nachfolgenden Sanktionshöhen bzw. -korridore vorgegeben (Regelsätze):

– fahrlässige Erstverstöße	1 bis 3 %
– schwerwiegende fahrlässige Erstverstöße	4 bis 10 %
– vorsätzlicher Verstoß	15 bis 100 %
– Wiederholungsverstoß	10 % (1. Wiederholung)
	15 bis 100 % (2. Wiederholung)

Andererseits ist in Fachgremien auf Bund-Länder-Ebene für jedes Prüfkriterium festgelegt worden, wie ein fahrlässiger Erstverstoß bzw. schwerwiegender fahrlässiger Erstverstoß gegen das Prüfkriterium in Deutschland zu bewerten ist, und wie hoch der Sanktionssatz i. d. R. sein sollte (intendiertes Ermessen). Zur Ausübung von Ermessen wird auch auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen. Im Bereich Tierschutz und Lebensmittelsicherheit haben sich in den letzten fünf Jahren allenfalls einzelne Prüfkriterien etwas geändert.

Was sich aber mit Beginn dieser EU-Förderperiode maßgeblich geändert hat, ist die Sanktionsarithmetik. Hier hat es EU-seitig eine Reihe von Anpassungen gegeben, die dazu führen, dass Verstöße zu höheren Sanktionen führen. So werden jetzt Verstöße und die damit verbundenen Sanktionssätze i. d. R. aufsummiert. In der alten Förderperiode kam in einem Rechtsbereich, z. B. dem Tierschutz, bei mehreren Verstößen nur der höchste Sanktionssatz zum Tragen. Aus Wiederholungsverstößen werden seit dieser Förderperiode auch schneller vorsätzliche Verstöße. Das Unionsrecht ging bis 2022 erst beim 3. Wiederholungsverstoß von Vorsatz aus, seit 2023 ist dies bereits ab dem 2. Wiederholungsverstoß der Fall. Des Weiteren haben sich auch die Kappungsgrenzen (Obergrenzen) verschärft. Zum Beispiel lag die Kappungsgrenze bei Wiederholungsverstößen bis 2022 bei 15 %, seit 2023 liegt diese bei 20 %.

Insbesondere die Änderungen bei der Sanktionsarithmetik führen dazu, dass man beim Auftreten von Verstößen in verschiedenen Kontrollbereichen den Unternehmenssatz nicht auf die einzelnen Rechtsakte, wie z. B. den Tierschutz, herunterbrechen kann.

- 13. Aus der landwirtschaftlichen Praxis wird gelegentlich kolportiert, dass bei mehreren festgestellten Verstößen früher nur der bedeutsamste Verstoß geahndet wurde, während heute alle Verstöße geahndet werden. Ist diese Aussage zutreffend? Falls ja, in welcher Form hat sich dies auf die Sanktionierung der Betriebe ausgewirkt?**

Siehe Antwort zur Frage 12.